

# Verordnung

## **des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch vom 23.10.2020 betreffend die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an die Mitglieder des Stadtrates, zuletzt geändert mit Verordnung vom 8.3.2023**

Den Mitgliedern des Stadtrates werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit die nachstehend angeführten, in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches übertragen.

Gemäß § 66 Abs. 6 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

### § 1

Den Mitgliedern des Stadtrates werden die dem Bürgermeister zustehenden Aufgaben in den folgenden Angelegenheiten zur Besorgung übertragen:

#### **1. Stadträtin Mag. Nathalie Koch:**

Kindergärten und Kinderbetreuung, Jugend, Schulen, Bildung, Musikschulen, Sport und Sportstätten

#### **2. Stadtrat Mag. Clemens Rauch:**

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

#### **3. Stadtrat MMag. Benedikt König:**

Finanzen und Vermögen, Wirtschaft, Tourismus

#### **4. Stadtrat Daniel Allgäuer:**

Hochbau, Tiefbau und Straßenbau, Straßenerhaltung, Kanal- und Wasserbau

#### **5. Stadtrat Mag. Wolfgang Flach:**

Stadtwerke, Energie, Klimaschutz, Landwirtschaft und Forst

#### **6. Stadträtin Mag. Natascha Soursos BA**

Kultur, Bibliothek, Büchereien, Integration

#### **7. Stadträtin Mag. Julia Berchtold BA:**

Sozial- und Gemeinwesen, Familie, Senioren, Frauen, Wohnungswesen, Gesundheits- und Gemeindesaniätätswesen

#### **8. Stadtrat Thomas Spalt:**

Stadtentwicklungsplanung, Raumplanung, Verkehrsplanung, Altstadterhaltung, Denkmalschutz

#### **9. Stadträtin Mag. Eva-Maria Hämmerle:**

Technologie, Digitalisierung, Unternehmensansiedelung, Start-up-Unternehmen

### § 2

Von der Übertragung erfasst sind ausschließlich Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung. Aufgaben in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung bleiben dem Bürgermeister vorbehalten. Weiter sind insbesondere die in § 66 Abs 1 lit a, c – f und Abs 2 GG angeführten Zuständigkeiten von der Übertragung ausgenommen. Den Gemeindebediensteten gemäß § 27 Abs 2 GG übertragene Befugnisse bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### § 3

Die amtsführenden Stadträte sind bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und der Stadtvertretung verantwortlich (§66 Abs 6 und 7 GG).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Feldkirch, 8.3.2023

Der Bürgermeister



Wolfgang Matt